



Ab 18. Oktober 2016

Förderung „Winterfit“

Richtlinien
gültig bis:
30.11.2017



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
4.1	Förderhöhe	4
5	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	5
6	Verfahren	5
6.1	Antragstellung	5
6.2	Förderablauf	5
6.3	Bestätigung der Teilnahme an der Aktion für bereits registrierte befugte Unternehmen	7
6.4	Registrierung für befugte Unternehmen	7
6.5	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung	7

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 2347 oder 0662 8042 3693

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden (keine Zweit- oder Ferienwohnsitze).
Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 5 Wohnungen),
Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude), **Reihenhäuser** und **Bauernhäuser**.

3

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Es wird die Optimierung und Effizienzsteigerung bestehender Heizungsanlagen entsprechend diesen Richtlinien gefördert.
- 2.2. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht durchgeführt werden.

Geförderte Maßnahmen können sein:

- Inanspruchnahme einer Energieberatung
- Inspektion der Heizungsanlage und / oder der Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)
- Austausch auf Hocheffizienzpumpen (EEI von max. 0,23)
- Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren
- Nachrüsten eines Wärmemengenzählers für thermische Solaranlagen und Wärmepumpen (falls nicht elektronisch ablesbar).

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Neue Heizungsanlagen. Die Heizung muss mindestens drei Jahre alt sein.
- 3.2. Doppelförderungen des gleichen Fördergegenstandes sind grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Förderungen von den Gemeinden.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt werden.

4.1 Förderhöhe

■ **Empfohlene Energieberatung**

Eine kostenlose Energieberatung trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Anlage bei. Erfolgt eine Energieberatung durch die Energieberatung Salzburg, erhöht sich die Förderung um € 100,--.

Die Beratung darf nicht älter als ein halbes Jahr, gerechnet ab der Antragstellung, und muss spätestens vor der Antragstellung für die Umsetzung von investiven Maßnahmen erfolgt sein.

■ **Winterfit - Anlagenerhebung**

Die Förderung für die gemäß diesen Richtlinien definierte Winterfit - Anlagenerhebung mit Verbesserungsvorschlägen beträgt pauschal € 150,--.

Dazu ist der Fragebogen Winterfit - Anlagenerhebung im FörderManager auszufüllen.

Vom an der Aktion teilnehmenden befugten Unternehmen wird dafür eine Pauschale in Höhe von € 175,-- verrechnet. Wird vom Förderwerber eine empfohlene Maßnahme umgesetzt, erhöht sich die Pauschalförderung auf € 175,--.

■ **Sockelförderung**

Für Maßnahmen an der Heizungsanlage, bei denen ein Austausch des Heizmediums erforderlich ist, (z.B. bei Austausch von Pumpen, Ventilen, Einbau Wärmemengenzähler), wird eine Sockelförderung von € 200,-- gewährt. Dazu ist ein Bericht bzw. Prüfprotokoll über die Aufbereitung des Heizungswassers online hochzuladen.

■ **Hydraulischer Abgleich**

Die Förderung für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs beträgt pauschal € 200,--. Der hydraulische Abgleich ist mit einem definierten Protokoll zu dokumentieren und online hochzuladen.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs muss aus der Rechnung hervorgehen.

■ **Umwälzpumpen**

(Bei Heizungspumpen nur in Verbindung mit dem Protokoll des Hydraulischen Abgleichs förderbar!)

Die Förderung für den Austausch von Umwälzpumpen (Heizung, Warmwasserzirkulation, Solar) auf Hocheffizienzpumpen (EEI von max. 0,23) beträgt € 100,-- pro Pumpe.

Die getauschte Anzahl der Umwälzpumpen muss aus der Rechnung hervorgehen.

■ **Heizungsventile**

(Nur in Verbindung mit dem Protokoll des Hydraulischen Abgleichs förderbar!)

Die Förderung für den Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile beträgt € 20,-- pro getauschtem Ventil. Die getauschte Anzahl der Ventile muss aus der Rechnung hervorgehen.

■ Dämmung

Die Förderung der Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren beträgt € 200,--. Die Maßnahme ist durch zwei Fotos, jeweils eines vor und nach der Durchführung der Maßnahme sowie einer entsprechenden Rechnung zu dokumentieren und hochzuladen.

Folgende Mindestdämmstärken, bezogen auf den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ von 0,035 W/mK sind einzuhalten. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten λ als 0,035 W/mK sind die Mindestdämmstärken mit geeigneten Rechenverfahren umzurechnen.

Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm

5

■ Solaranlage

Die Förderung für die Wartung der Solaranlage beträgt € 200,--. Es ist ein Analyseprotokoll des Wärmeträgers und ein Foto des Manometers mit erkennbarem Anlagendruck hochzuladen.

■ Wärmemengenzähler

Die Förderung der Nachrüstung eines Wärmemengenzählers für die Solar- bzw. Wärmepumpen (falls nicht elektronisch ablesbar) beträgt € 400,--. Bei Wärmepumpen ist dazu der Einbau eines Stromverbrauchszählers für die Wärmepumpe erforderlich, insofern dieser noch nicht vorhanden ist.

Die Führung einer Energiebuchhaltung unter www.energieausweise.net wird dringend empfohlen.

5 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Förderablauf

■ Antragstellung

Der Förderantrag muss vor **Beauftragung der Maßnahme** gestellt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf mit Ausnahme der erforderlichen Analysen inklusive der Winterfit-Anlagenerhebung erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden. Ein vorzeitiger Umsetzungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderabschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Planungseinreichung nach Start des Förderantrages**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten und die Unterlagen (Fotos, Protokolle, Gutachten etc.) der Maßnahme durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot und Durchführung der Maßnahme**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

■ **Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderungsempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich.**

■ **Nach Durchführung der Maßnahme**

Nach Durchführung der Maßnahme sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den umgesetzten Maßnahmen und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete Arbeitsleistung Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Maßnahmen, wie eingereicht, umgesetzt wurden.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

6.3 Bestätigung der Teilnahme an der Aktion für bereits registrierte befugte Unternehmen

Für bereits im FörderManager registrierte Unternehmen ist eine aktive Bestätigung in ihrem FörderManager-Profil erforderlich, welches die Teilnahme an der Aktion Winterfit bestätigt.

6.4 Registrierung für befugte Unternehmen

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort anmelden.

6.5 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung allenfalls erforderlichen Bewilligungen der Maßnahmen ist der Förderwerber selbst verantwortlich.